

Lehrerfortbildungen Schneesport Winter 2017/2018

Ski alpin und Snowboard

Eine Kooperation zwischen der Professional School of Education und der
Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum.

Übersicht der Angebote

(Klicken Sie auf die Textfelder/Bilder, um zu den entsprechenden Seiten zu navigieren)

Ski alpin Halbtagesfortbildungen im *alpincenter Bottrop*

Fr., 17.11.2017, Fr., 01.12.2017, Do., 07.12.2017,
Fr., 12.01.2018, Do., 18.01.2018, Fr., 26.01.2018
12.00-19.30 Uhr



Snowboard Halbtagesfortbildungen im *alpincenter Bottrop*

Fr., 01.12.2017, Fr., 12.01.2018, Do., 18.01.2018
12.00-19.30 Uhr



Ski alpin & Snowboard, Herbstferien (1. Woche) 2017

Pitztaler Gletscher: 22.10.-28.10.2017 (6 Skitage, 6 Übernachtungen)
Eine Teilnahme ist auch ohne Lehrgang ist möglich (Partner, Freunde)



Ski alpin & Snowboard, Osterferien (2. Woche) 2018,

Valmorel: 31.03.-07.04.2018 (6 Skitage, 7 Übernachtungen)
Zeitgleich zur Familienfahrt von SkiBo Tours & Sports (inkl. Skikurs)



Ski alpin & Snowboard:

mehrtägige Modulfortbildungen im *alpincenter Bottrop*

Weitere Informationen, Termine und Anmeldung:

<http://www.alpincenter.com/bottrop/de/lehrerfortbildung>



Anmeldung und weitere Informationen:

Die Anmeldung erfolgt über den Reiseveranstalter SkiBo Tours & Sports mit dem beigefügten

[Anmeldeformular \(hier klicken\)](#). Am Ende des Dokuments finden Sie die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#)

Für Rückfragen steht Katharina Böhl zur Verfügung, Tel.: 0234-9542250, E-Mail: info@skibo.de

Bei Fragen zur Lehrgangskonzeption und zu den Lehrgangsinhalten: Dr. Arno Krombholz (Fachleiter Schneesport),
Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum, Tel.: 0234-32 28451, E-Mail: arno.krombholz@rub.de

Lehrerfortbildungen Schneesport: Ski alpin/Snowboard im alpincenter Bottrop

Eine Kooperation zwischen der Professional School of Education und der Fakultät für
Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum.

Termine:

Lehrgang 1:	Ski alpin	Freitag,	17.11.2017
Lehrgang 2:	Ski alpin	Freitag,	01.12.2017
Lehrgang 3:	Snowboard	Freitag,	01.12.2017
Lehrgang 4:	Ski alpin	Donnerstag,	07.12.2017
Lehrgang 5:	Ski alpin	Freitag,	12.01.2018
Lehrgang 6:	Snowboard	Freitag,	12.01.2018
Lehrgang 7:	Ski alpin	Donnerstag,	18.01.2018
Lehrgang 8:	Snowboard	Donnerstag,	18.01.2018
Lehrgang 9:	Ski alpin	Freitag,	26.01.2018

Zeit: 12.00 bis 19.30 Uhr, Treffpunkt: 11.30 Uhr im Eingangsbereich der Skihalle

Leistungen:

- Eintritt inkl. Verpflegung (Essen und Getränke)
- Materialverleih (Ski Schuhe, Ski, Stöcke bzw. Snowboardschuhe und Snowboard)
- Lehrgang (2 x 3 Stunden) und Begleitmaterial

Lehrgangsinhalte:

Praxis

Ski alpin	Verbesserung der eigenen Technik Methodik im Skiunterricht (Lernebene grün/blau)
Snowboard	Verbesserung der eigenen Technik Methodik im Snowboardunterricht (Lernebene grün/blau)

Theorie:

- Funktionale Grundlagen des Schneesports (begleitende Materialien)
- Sicherheitsaspekte im Schneesport (begleitende Materialien)
- Aspekte des Ski- und Snowboardunterrichts (begleitende Materialien)
- Publikationen (Vorstellung und Beratung)

Zielgruppe und Voraussetzungen:

Das Angebot richtet sich an Lehrende im Schuldienst, Referendare sowie Studierende des Lehramts (Master oder Bachelor), die ihre Kenntnisse und Fertigkeiten für schneesportliche Aktivitäten im schulischen Kontext auffrischen wollen (i. S. des [Erlasses Sicherheitsförderung im Schulsport, 2015](#)), Kap. 6.9, S. 51-54.

Das sichere Befahren von blauen Pisten muss als Voraussetzung beherrscht werden.

Teilnehmerzahl:

min. 5 Teilnehmer, max. 7 Teilnehmer

Kosten: 89 € p. P.

Zahlungsbedingungen: Innerhalb von 10 Tagen nach Buchungsbestätigung.

Stornierungsbedingungen: Bis 14 Tage vor Lehrgangsbeginn kostenfrei, danach 100 %.

Lehrerfortbildung Schneesport: Ski alpin & Snowboard im Pitztal

Termin: 22.10.2017 bis 28.10.2017, 1. Woche Herbstferien 2017

Eine Kooperation zwischen der Professional School of Education und der
Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum.

Zusätzliches Angebot für Partner/Freunde/Familienmitglieder ist möglich (Unterkunft/HP)

Bei erfolgreicher Teilnahme werden die „fachlichen Voraussetzungen“ für die Anleitung von Schneesportunterricht im Rahmen von Schulveranstaltungen in NRW gemäß

des Erlasses „[Sicherheitsförderung im Schulsport](#)“ (MSW, 2015) bescheinigt.

Werden darüber hinaus die Inhalte und Prüfungen (Praxis, Theorie, Lehrprobe) gemäß der Aus- und Fortbildung zum/zur zertifizierten Schneesportleiter/in erfolgreich absolviert, erfolgt die Ausstellung des Zertifikats Schneesportleiterin bzw. Schneesportleiter des Netzwerks Schneesport an Schulen NRW.

Infos zu den Lehrgangsinhalten

Unter dem höchsten Berg Tirols, der Wildspitze (3771 m) breitet sich großzügig der Pitztaler Gletscher aus. Mit dem Pitzexpress gelangt man in nur 8 Minuten ins Skigebiet. Von hier aus kann man mit der neuen Wildspitzbahn bis auf den Hinteren Brunnenkogel gelangen (3440 m). Höher hinauf geht es nirgendwo in Österreich. Die Mittelbergbahn (3290 m) erschließt das Skigebiet Mittelbergjoch mit seinen blauen und einer neuen anspruchsvollen schwarzen Piste (nähere Informationen: <http://www.pitztaler-gletscher.at/de>).

Leistungen (Mindestteilnehmerzahl: 7 Personen pro Schneesportdisziplin):

- 6 ÜN wie gebucht mit HP (Lunchpakete für die Piste können mitgenommen werden), Reiseleitung, Kurtaxe
- 6 Tage Skipass (23.10.-28.10.2016)
- 6 Tage Fortbildung in Praxis und Theorie, ca. 5 Stunden pro Tag & Lehrgangsmaterialien

Lehrgangsinhalte (die genaue Planung wird vor Ort bekanntgegeben):

Praxis (Didaktik/Methodik & Eigenrealisation):

- Fahrtraining mit Videokontrolle in verschiedenen Schnee- und Geländesituationen
- Didaktische und methodische Erschließung von Schneesport in der Schule (Anpassung an Lerngruppe und Situation)
- Organisation und Sicherheit im Schneesportunterricht
- Bergfahren und Verhalten bei Unfällen
- Konzepte in der Einsteiger- und Fortgeschrittenenschulung

Theorie:

- Funktionale Grundlagen des Schneesports
- Materialkunde/Materialpflege
- Möglichkeiten der Einbindung von Aspekten des Natur- und Umweltschutzes im Rahmen von Schneesportfahrten
- Sicherheitsförderung im Schneesport & Potenziale von Schneesport im schulischen Kontext
- Formale Aspekte für die Organisation und Durchführung von Schneesport im schulischen Kontext

Zielgruppe und Voraussetzungen:

Das Angebot richtet sich an Lehrende im Schuldienst, Referendare sowie Studierende des Lehramts (Master oder Bachelor), die eine Qualifikation zur Durchführung von schneesportlichen Aktivitäten erlangen bzw. ihre Kenntnisse und Fähigkeiten i. S. des Erlasses Sicherheitsförderung im Schulsport (MSW 2015) auffrischen wollen. **Das sichere Befahren von (mittelschweren) roten Pisten sollte beherrscht werden.**

Unterkunft:

[Ferienhaus Riml](#): Das Ferienhaus Riml liegt im Ortsteil Stillebach, etwa 12 Skibus-Minuten vom Pitzexpress entfernt. Der Skibus hält direkt vor der Tür. Besondere Vorzüge des Ferienhauses Riml: Die Wirtin bereitet das Essen selber zu. Vieles kommt dabei vom eigenen „Bio-Bauernhof“. Die Vier- bis Sechsbettzimmer (tlw. Stockbetten) sind einfach und zweckmäßig eingerichtet; alle mit Waschbecken ausgestattet. Darüber hinaus sind genügend Etagenduschen und Toiletten vorhanden. Weiterhin gibt es Komfort-Doppelzimmer, alle mit DU/WC.

Kosten:

- Ferienhaus Riml: 499 € p. P. im Mehrbettzimmer | 529 € p. P. im Komfort-DZ, bei eigener Anreise
- Lehrgangsgebühr: 180 € p. P.

Lehrerfortbildung Schneesport: Ski alpin & Snowboard in Valmorel

Termin: 31.03-07.04.2018 (2. Woche der Osterferien)

Eine Kooperation zwischen der Professional School of Education und der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum.

Zusätzliches Angebot für Freunde/Partner/Familienmitglieder ist möglich (Unterkunft und Skikurs)!

Bei erfolgreicher Teilnahme werden die „fachlichen Voraussetzungen“ für die Anleitung von Schneesportunterricht im Rahmen von Schulveranstaltungen in NRW gemäß des Erlasses [„Sicherheitsförderung im Schulsport“ \(MSW, 2015\)](#) bescheinigt. Werden darüber hinaus die Inhalte und Prüfungen (Praxis, Theorie, Lehrprobe) gemäß der Aus- und Fortbildung zum/zur zertifizierten Schneesportleiter/in erfolgreich absolviert, erfolgt die Ausstellung des Zertifikats Schneesportleiterin bzw. Schneesportleiter des Netzwerks Schneesport an Schulen NRW.

Infos zu den Lehrgangsinhalten

Im Skigebiet „Grand Domaine“, zwischen [Valmorel](#) und St. François-Longchamp, finden Wintersportler ein abwechslungsreiches Gebiet beiderseits des Col de la Madeleine.

Von der Haustür direkt auf die Piste: Diese für Frankreich typische Art, einen Skitag zu beginnen, gilt erst Recht für Valmorel. Im Jahr 1976 gegründet, besteht der Ort aus 7 Teilen, mit zumeist nur maximal 3-stöckigen Appartementshäusern, die alle direkt an das Skigebiet Grand Domaine angeschlossen sind.

Leistungen (Mindestteilnehmerzahl: 7 Personen pro Schneesportdisziplin):

- 7 ÜN wie gebucht bei Selbstverpflegung (inkl. Bettwäsche, Kurtaxe und Endreinigung), Mietbeginn: **17:00 Uhr**, Mietende: 9:00 Uhr
- 6 Tage Skipass „Grand Domaine“
- Reiseleitung
- 6 Tage Fortbildung in Praxis und Theorie, ca. 5 Stunden pro Tag (zuzüglich optionaler Angebote) & Lehrgangsmaterialien

Lehrgangsinhalte (die genaue Planung wird vor Ort bekanntgegeben):

Praxis (Didaktik/Methodik & Eigenrealisation):

- Fahrtraining mit Videokontrolle in verschiedenen Schnee- und Geländesituationen
- Didaktische und methodische Erschließung von Schneesport in der Schule (Anpassung an Lerngruppe und Situation)
- Organisation und Sicherheit im Schneesportunterricht
- Bergfahren und Verhalten bei Unfällen
- Konzepte in der Einsteiger- und Fortgeschrittenenschulung

Theorie:

- Funktionale Grundlagen des Schneesports
- Materialkunde/Materialpflege
- Möglichkeiten der Einbindung von Aspekten des Natur- und Umweltschutzes im Rahmen von Schneesportfahrten
- Lawinenkunde/Risikomanagement
- Sicherheitsförderung im Schneesport & Potenziale von Schneesport im schulischen Kontext
- Formale Aspekte für die Organisation und Durchführung von Schneesport im schulischen Kontext



Zielgruppe und Voraussetzungen:

Das Angebot richtet sich an Lehrkräfte im Schuldienst, Referendare sowie Studierende des Lehramts (Master oder Bachelor), die eine Qualifikation zur Durchführung von schneesportlichen Aktivitäten erlangen bzw. ihre Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Erlasses Sicherheitsförderung im Schulsport (MSW, 2015) auffrischen wollen. Außerdem an alle weiteren Begleitpersonen bzw. Hilfskräfte schneesportlicher Aktivitäten in der Schule (i. S. des „Sicherheitserlasses“ (MSW, 2015)).

Das sichere Befahren von (mittelschweren) roten Pisten, auch bei ungünstigen Sicht- und Schneeverhältnissen, muss beherrscht werden.

Kosten:

- 4er, 5er, 6er, 8er Appartement: 335 € p. P. – Leerbett: 130 €
- Bustransfer (optional) 129 € p. P.
- Lehrgangsgebühr 180 € p. P.
- Gäste-Skikurse für Erwachsene: 150 € p. P. (Kinder 100 € p. P.)

Ausstattung der Appartements (weitere Infos siehe: www.skibo.de):

Küchenzeile (Kochplatten, Spülmaschine (ab 4 Pers. Studio), Kühlschrank, Mikrowelle, Kaffeemaschine); Bad oder Dusche, separates WC, Balkon oder Terrasse.



zurück

Anmeldung

Lehrerfortbildungen Schneesport

Professional School of Education und Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum

- Halbtagesfortbildungen Skihalle Bottrop**
(Lehrgangsnummern eintragen; Termine: [siehe Ausschreibung](#))

Leistungen: Eintritt inkl. Verpflegung wie ausgeschrieben, Materialverleih, Lehrgang (6 Stunden), Begleitmaterial

- Lehrgang Nr. 89,- € p. P.
 Lehrgang Nr. 89,- € p. P.
 Lehrgang Nr. 89,- € p. P.

- Lehrgang Pitztal (22.10.-28.10.2017, 1. Woche Herbstferien 2017)**

Leistungen: 6 ÜN/HP wie gebucht, 6 Tage Skipass, Reiseleitung, Kurtaxe

Unterbringung:

- Ferienhaus Riml - Mehrbettzimmer 499 € p. P.
 Ferienhaus Riml - Komfort-Doppelzimmer 529 € p. P.

Lehrgangsgebühr (Mindestteilnehmerzahl 7 Pers. pro Disziplin):

- Lehrgang an 6 Tagen, ca. 5 Std./Tag inkl. Lehrgangsunterlagen 180 € p. P.
 Ski alpin Snowboard

- Lehrgang Valmorel (31.03.-01.04.2018, 2. Woche Osterferien)**

Leistungen: 7 ÜN wie gebucht, 6 Tage Skipass, Reiseleitung, Lehrgangsmaterialien, Kurtaxe

Unterbringung:

- 4er, 5er, 6er, 8er Appartement 335 € p. P.
 Bustransfer 129 € p. P.

Lehrgangsgebühr (Mindestteilnehmerzahl 7 Pers. pro Disziplin):

- Lehrgang an 6 Tagen, ca. 5 Std./Tag inkl. Lehrgangsunterlagen 180 € p. P.
 Ski alpin Snowboard

Buchung weiterer Leistungen (Partner, Familie, Freibetten, Skikurs) direkt über SkiBo Tours & Sports GmbH

Name:		Vorname	
Straße		PLZ/Ort	
Telefon mobil:		Geburtsdatum:	
E-Mail:			
Schulform/ Schule:		Berufl. Status (Lehrer, Referendar, Studierender):	

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind mir bekannt und werden von mir vorbehaltlos anerkannt.

Datum _____ Unterschrift _____

Zahlungsbedingungen: *Anzahlung* 20 % des Reisepreises innerhalb von 10 Tagen nach der Anmeldung, *Restzahlung* spätestens 30 Tage vor Lehrgangsbeginn, *außer* Halbtagesfortbildungen! Fälligkeit der Lehrgänge 1 bis 9: 10 Tage nach Buchungsbestätigung. Die ausgefüllte Anmeldung bitte per E-Mail, per Post oder einfach per Fax an folgende Adresse oder Fax-Nr. senden:

SkiBo Tours & Sports GmbH, Hattinger Str. 302-310, 44795 Bochum

Fon.: 0234-954 22 50, Fax: 0234-954 22 55, E-Mail: info@skibo.de

Informationen zur Qualifizierung von Schneesportlehrern in der Schule des Netzwerks Schneesport an Schulen in NRW (Bezirksregierungen NRW, Deutscher Sportlehrerverband NRW, Fakultätentag Sportwissenschaft NRW, SPORTS e. V., Unfallkasse NRW, westdeutscher Skiverband):

Die Ziele, Inhalte und Prüfungen der Qualifizierung orientieren sich an den Fähigkeiten und Fertigkeiten bzw. den Kompetenzen, die ein Schneesportlehrer nachweisen muss, um sicheren und inhaltlich hochwertigen Schneesportunterricht zu leiten (s. MSW, 2015, Erlass zur „Sicherheitsförderung im Schulsport). Eine Anpassung des Niveaus der Eigenrealisation an die Gegebenheiten im Skigebiet sowie die zugewiesene Schülergruppe ist zu bedenken und ggf. in Anlehnung an die Lernebenen einschränkend auszuweisen (s. DSV, 2012, Offizieller DSV-Lehrplan Ski Alpin. Stuttgart: Pietsch; DSLV, 2012, Skifahren einfach. München: BLV).

Die Inhalte und Prüfungen orientieren sich an dem Entwurf des Netzwerks Schneesport an Schulen NRW zum/zur zertifizierte(n) Schneesportleiter(in), an dem Schneesport-Konzept der Fakultät für Sportwissenschaft an der RUB sowie den Publikationen und Ausbildungen des Deutschen Skiverbands und Deutschen Skilehrerverbands.

Ein konkreter Wochenplan wird den Teilnehmern zu Beginn des Lehrgangs ausgehändigt. Vorher erfolgt die Mitteilung über die auszubildenden Themen, die erwarteten Lernergebnisse (i. S. eines Erwartungshorizonts) sowie die Prüfungen in Fahrpraxis, Lehreignung und Theorie.

Eine Auslagerung von Lerneinheiten aus dem Lehrgang (Vor-/Nachbereitung) ist vorgesehen, um den verdichteten Lernprozess während des Lehrgangs zu entzerren und die Lernergebnisse nachhaltiger zu vermitteln (z. B. E-Learning-Einheiten oder Print-Arbeitsmaterialien, die den Teilnehmern vorher zur Verfügung gestellt werden).

Überprüfung der Lernergebnisse (Prüfungen während des Lehrgangs; die genaue Festlegung der Prüfungsteile erfolgt durch den Lehrgangsleiter):

- Eigenrealisation: Situatives Können (freie Abfahrt und/oder hochwertige Kurven nach Vorgaben (kleine/mittlere Radien))
- Eigenrealisation/Lehreignung: Demonstratives Können (Techniken aus dem pflügenden und/oder parallelen Kurvenfahren)
- Lehreignung: (Kurz-)Lehrprobe (Planung, Durchführung und Reflexion)
- Theorie-Kenntnisse: Theorieprüfung (schriftliche oder mündliche Prüfung oder Online-Test/Übung)
- Testat: Materialkunde/Materialhandhabung

Formate der Aus- bzw. Fort-/Weiterbildung:

Die Qualifizierung basiert auf einem 6-tägigen Lehrgang inkl. Theorie und Prüfungen (ca. 31 LE Praxis, 10 LE Theorie).

[zurück](#)

AGB SkiBo Tours & Sports GmbH

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter SkiBo Tours & Sports GmbH, im Folgenden SkiBo genannt, den Abschluss eines Reisevertrages an. Die Anmeldung kann schriftlich bzw. per Internet erfolgen. Telefonische Buchungen sind ebenso möglich und bindend, wir empfehlen jedoch die schriftliche Anmeldung. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende die Annahme erklärt. Der Reisende hat die Möglichkeit mehrere Personen zusammen mit sich selber anzumelden. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Anmeldende ist für die Weitergabe der Informationen an seine Mitreisenden verantwortlich. Eventuelle Druck- oder Rechenfehler muss SkiBo dem Buchenden mitteilen und entsprechend korrigieren. Bei individuellen Gruppenangeboten gelten gesonderte Reisebedingungen, die mit dem Angebot zugesandt werden. SkiBo führt einige Fahrten mit anderen Veranstaltern gemeinsam durch, bzw. bucht Leistungen bei anderen Veranstaltern ein, ebenso werden einige Fahrten von anderen Veranstaltern durch SkiBo vermittelt. In diesen Fällen gelten die AGB des durchführenden Veranstalters. Bei Vermittlungen von Reisen, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern gelten ebenfalls die AGB der Vertragsagentur.

2. Bezahlung + Insolvenz

Mit dem Zugang der Reisebestätigung ist innerhalb von 10 Tagen von jeder angemeldeten Person eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises zu überweisen. Gemäß § 651 BGB erhält der Anmeldende zur Absicherung des Reisepreises mit der Anmeldebestätigung einen Sicherungsschein. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 6 genannten Grund abgesagt werden kann. Bankverbindung: SkiBo Tours & Sports GmbH, Sparkasse Bochum, IBAN DE12 4305 0001 0003 4044 80, BIC WELADED1BOC

3. Leistungen

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Reisebestätigung. Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch, wird sich SkiBo um die Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen, falls diese nicht unerheblich sind.

4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und nicht vom Veranstalter SkiBo wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind in dem Rahmen gestattet, soweit diese Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

5. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung und Ersatzperson

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgebend für den Rücktrittzeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt er ohne vom Vertrag zurückzutreten die Reise nicht an, so kann SkiBo angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen, die sich wie folgt in % vom Reisepreis berechnen, verlangen:

- bis 42 Tage vor Reisebeginn 10 %,
- bis 28 Tage vor Reisebeginn 30 %,
- bis 15 Tage vor Reisebeginn 40 %,
- bis 7 Tage vor Reisebeginn 70 %,
- ab 7. Tag vor Abreise bis zum Abreisetag 90% des Reisepreises

Storno für USA/Kanada, Flugreisen und Gruppenbuchungen: bis 30 Tage 20 %, bis 21 Tage 50 %, bis 1 Tag 75%, No Show 90%.

Bei der Berechnung des Ersatzes, sind durch SkiBo eingesparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

Bis einen Tag vor Reiseantritt kann sich der Reisende durch einen Dritten ersetzen lassen (Schriftform). Eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 25 EUR p. P. (Kanada 50 EUR) wird erhoben.

Bei den „Halbtagesfortbildungen Schneesport“ (alpincenter Bottrop) ist ein kostenfreier Rücktritt bis 14 Tage vor dem Fortbildungstermin möglich. Danach werden die gesamten Kosten fällig.

6. Rücktritt durch den Reiseveranstalter

Der Veranstalter SkiBo ist berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn

- der Reisende die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört bzw. sich so vertragswidrig verhält, dass eine sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In beiden Fällen erfolgt eine Kostenerstattung nur in Höhe der ersparten Aufwendungen.

- SkiBo kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert wurde, und in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angegeben wurde oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verwiesen wurde. Ein Rücktritt ist spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

-höhere Gewalt die Durchführung einer Reise nicht zulässt.

7. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung von SkiBo für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit SkiBo für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die deliktische Haftung von SkiBo für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

SkiBo haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

SkiBo haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

- Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen.

Der Kunde ist aber verpflichtet, SkiBo einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen.

Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

- Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

- Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen.

Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

- Reiseunterlagen

Der Kunde hat SkiBo zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

9. Versicherungen

Jeder Teilnehmer ist für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Es wird empfohlen, vor Reiseantritt eine Haftpflicht-, Unfall-, Auslandskranken-, Materialbruch und Diebstahl-, Reiserücktritts- und eine Reisegepäckversicherung abzuschließen. Diese Versicherungen können teilweise unter www.skibo.de abgeschlossen werden.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden.

Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren.

Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: <http://air-ban.europa.eu>.

12. Ausschluss von Ansprüchen

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend / vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß

Ziffer 10.3., wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

13. Verjährung

- Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

- Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

- Die Verjährung nach Ziffer 13.1 und 13.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

- Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsvereinbarungen bzw. des Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Veranstalter: SkiBo Tours & Sports GmbH, Geschäftsführer Diplom-Ökonom Thorsten Böhl,
Hattinger Str. 302-310, 44795 Bochum, HRB 6435 beim Amtsgericht Bochum